



Stundenplanung

Lehrerinnen und Lehrer unterrichten in der Regel in ihren Lehrbefähigungsfächern. Persönliche Einsatzwünsche sowie gesundheitliche Erfordernisse werden im Rahmen der Unterrichtsorganisation berücksichtigt.

Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Unterrichtszeiten, Klassen oder Fächer. Falls erforderlich und fachlich möglich, kann auch Unterricht in nicht studierten Fächern übernommen werden – ausgenommen davon ist der Religionsunterricht.¹

Die Unterrichtsverpflichtung erstreckt sich grundsätzlich von der ersten bis zur achten Stunde. Ausnahmen gelten für Lehrkräfte, die schwerbehindert sind, sich in Wiedereingliederung befinden, Kinder bis zu einem Lebensalter von 10 Jahren oder schwer erkrankte Angehörige betreuen. Auch besondere Einzelfälle wie fortgeschrittene Schwangerschaft oder Alleinerziehende werden berücksichtigt.²

¹ § 12 ADO in NRW (Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen des Landes NRW)

² ebenda